

Fall:

Gesellschafter der A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und B, C und D als Kommanditisten. Die Kommanditisten B und D haben ihre Einlage in Höhe von 50.000 € (= Haftsumme) geleistet; C hat laut Gesellschaftsvertrag ebenfalls eine Einlage von 50.000 € übernommen, jedoch erst 30.000 € erbracht.

Die A-KG ist Inhaberin eines Patent, das sie der X-Bank zur Sicherung eines an sie gewährten Darlehens abgetreten hat. A veräußert im Namen der KG dieses Patent an die M-AG, ohne darauf hinzuweisen, dass das Patent an die X-Bank zur Sicherung abgetreten wurde. Im Vertrauen auf den Erwerb des Patents hat die M-AG bereits 150.000 € in Maschinen und Ausrüstungen investiert. Die X-Bank erfährt von der Veräußerung des Patent und weist die M-AG schriftlich darauf hin, dass sie das Patent nicht nutzen dürfe.

Die M-AG hat den Kaufpreis für das Patent i.H.v. 96.000 € bereits an die A-KG bezahlt.

1. Die M-AG möchte nun wissen, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche sie gegen die A-KG geltend machen kann?

2. Die M-AG möchte außerdem wissen, ob sie etwaige Schadensersatzansprüche auch gegen die Gesellschafter geltend machen kann?

150 Punkte

3. C ist kurz nach der Veräußerung des Patent aus der A-KG mit Zustimmung aller Gesellschafter ausgeschieden. Kann die M-AG ihn noch in Anspruch nehmen?

30 Punkte